

Satzung

Solar-Region Rendsburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Solar-Region Rendsburg“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fördert gemäß AO § 52 (2) 8 den Umwelt- und Klimaschutz.
- (3) Der Verein fördert gemäß AO § 52 (2) 25 das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Vereinszweck zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes wird insbesondere durch die Unterstützung der Nutzung von Solarenergie erreicht, unter anderem durch
 - a. Information und Beratung von Bürgern und Bürgerinnen über solare Energieerzeugung, -verbreitung und -nutzung,
 - b. Unterstützung bei der Planung von Solaranlagen,
 - c. Betrieb von eigenen Solaranlagen.
- (2) Der Vereinszweck zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke wird insbesondere erreicht durch:

- a. Öffentlichkeitsarbeit für die Idee der Bürger-Solar-Gesellschaften (private Zusammenschlüsse zum Zweck des gemeinschaftlichen Anschaffens und Betriebens von Solaranlagen),
 - b. Förderung und Unterstützung gemeinnütziger oder mildtätiger Projekte aus dem regionsbezogenen Umfeld des Vereins,
 - c. soziales Engagement zur Abfederung von Energiekosten bedürftiger Personen oder Organisationen.
- (3) Der Verein kooperiert mit Personen, Institutionen und Unternehmen, die bei der Erfüllung der Aufgaben helfen können, unabhängig von deren Mitgliedschaft.
- (4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele Personal beschäftigen, sowie Fördermittel und Spenden akquirieren.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die juristischen Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständige Vertretungen in der Mitgliederversammlung die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsververtretung).
- (2) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch den Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung im Falle juristischer Personen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung statt als Präsenzveranstaltung ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt wird. Er kann beschließen, dass Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Eine Teilnahme ausschließlich über Telefon ist ausgeschlossen. Der Vorstand regelt die Modalitäten von Onlineversammlungen und der elektronischen Ausübung von Mitgliedsrechten.
- (3) Diese Regelung gilt für alle anderen Vereinsorgane entsprechend.
- (4) Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (5) Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl und Entlastung, Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl zweier Kassenprüfer, Kassenprüferinnen
 - c. Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - d. Erlass einer Beitragsordnung, Änderung der Beitragsordnung
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Investitionsplans

- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Änderung der Satzung
 - j. Änderung des Vereinszwecks
 - k. Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem / von der Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Bei Abwesenheit des / der Vorstandsvorsitzenden durch die Stellvertretung. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (11) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss / das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschlüsse). Diese Regelung gilt für alle anderen Vereinsorgane entsprechend.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart / einer Kassenwartin und einem Schriftführer / einer Schriftführerin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

- (4) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder oder deren Vertretungen gem. § 4 Abs. 1 durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wird ein anderer Vertreter / eine andere Vertreterin aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
- (7) Scheidet ein / eine gem. § 4 Abs. 1 bestimmter Vertreter / bestimmte Vertreterin aus der entsendenden Organisation aus oder widerruft diese Organisation die Vertretungsmacht, so scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Es bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds geschäftsführend tätig.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der / die Betroffene selbst ist von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan oder einem / einer Beauftragten (z.B. Geschäftsführer / Geschäftsführerin) zugewiesen werden.
- (10) Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäftslage erfordert mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (11) Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Bei Eilbedürftigkeit kann sie auf drei Tage verkürzt werden.
- (12) Analog zur Mitgliederversammlung können die Sitzungen online erfolgen.
- (13) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (14) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen. Diese Personen gehören nicht dem Vorstand an.

- (2) Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so fallen die vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins an die Stadt Rendsburg, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO für Umwelt-, Natur-, oder Klimaschutz zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 07.11.2023 auf der Gründungsversammlung in Rendsburg beschlossen.

Der Verein wurde am 02.01.2024 unter **VR 7561 KI Nr. 1** eingetragen.